

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007
für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis
(ÖZVV-RL 2007)**

Auf Grund der §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 Notariatsordnung wird bestimmt:

1. Einrichtung, Zweck

- 1.1. Die Österreichische Notariatskammer errichtet, führt und überwacht das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV).
- 1.2. Das ÖZVV wird mittels automationsunterstützten Datenverkehrs (ADV) geführt. Es steht allen Notaren über die Basis „cyberDOC 07“ (Urkundenarchiv des österreichischen Notariats im Sinne der Urkundenarchivrichtlinien/UAR 2007) zur Verfügung (Notariats-Client). Die Österreichische Notariatskammer bedient sich des ÖNK-Clients (der ebenfalls auf „cyberDOC 07“ basiert). Rechtsanwälten wird der Zugang zum ÖZVV mittels eines Web-Clients (Web-Dialogs) ermöglicht. Gerichte und sonstige Einsichtsberechtigte sind über den Portalverbund (PVB) ebenfalls in Form eines Web-Clients an das ÖZVV angebunden. Die ÖZVV-Berechtigungsverwaltung (ÖZVV-Teilnehmerverwaltung) hinsichtlich der Notare und Rechtsanwälte erfolgt im Rahmen von „cyberDOC 07“, hinsichtlich der Gerichte und sonstigen Einsichtsberechtigten, die über verschiedene Rollen identifiziert werden, im Rahmen des PVB.
- 1.3. Im Sinne dieser Richtlinien wird hinsichtlich des Notariats-Clients unter ÖZVV das zentrale Register verstanden, in das Registrierungen vom lokalen Notariats-Client übertragen werden. Die Web-Clients setzen technisch unmittelbar am zentralen Register auf.
- 1.4. Die Funktionalitäten des ÖZVV und der Web-Clients unterscheiden sich im Sinne der maßgeblichen Rechtsvorschriften je nach ÖZVV-Teilnehmer:
 - 1.4.1. Notar, Rechtsanwalt: registrieren (jeweils im gesetzlichen Umfang), löschen, nachträglich ändern (bearbeiten); zusätzlich Notar: abfragen (suchen, anzeigen) und Rechtsanwalt: Einsicht nehmen (suchen, anzeigen);
 - 1.4.2. Parteien: Einsicht nehmen (im Wege eines Notars oder Rechtsanwalts);
 - 1.4.3. Gericht, sonstiger Einsichtsberechtigter: Einsicht nehmen (suchen, anzeigen);
 - 1.4.4. Österreichische Notariatskammer: abfragen (suchen, anzeigen), umregistrieren;
 - 1.4.5. Notariatskammern, Rechtsanwaltskammern, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag: abfragen bzw. Einsicht nehmen (im Wege der Österreichischen Notariatskammer).
- 1.5. Das ÖZVV dient der Registrierung:
 - 1.5.1. von Vorsorgevollmachten (§§ 284f bis 284h ABGB) und Sachwalterverfügungen (§ 279 Abs. 1 ABGB) sowie deren Widerrufs;
 - 1.5.2. von Widersprüchen (gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger) (§ 284d Abs. 2 ABGB) und des Widerrufs des Widerspruchs;
 - 1.5.3. der Vertretungsbefugnis (nächster Angehöriger) (§§ 284b bis 284e ABGB) und des Endes (der Wirksamkeit) der Vertretungsbefugnis;
 - 1.5.4. des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht (§ 284h Abs. 2 ABGB), des Widerrufs der wirksam gewordenen Vorsorgevollmacht und des Endes der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht.

- 1.6. Partei(en) im Sinne dieser Richtlinien ist (sind):
 - 1.6.1. Vorsorgevollmacht: Vollmachtgeber – Bevollmächtigter;
 - 1.6.2. Sachwalterverfügung: Vertretener (Verfügender) – vorgeschlagener Sachwalter;
 - 1.6.3. Widerspruch: Widersprechender – nächster Angehöriger (Vertreter);
 - 1.6.4. Vertretungsbefugnis: Vertretener – nächster Angehöriger (Vertreter).
- 1.7. Voraussetzung der Registrierung von Vorsorgevollmachten, Sachwalterverfügungen und Widersprüchen im ÖZVV ist die Vorlage einer entsprechenden Urkunde (im Sinne der UAR 2007). Eine Vorsorgevollmacht und eine Sachwalterverfügung können hierbei auch als einheitliche Urkunde errichtet und unter einem (Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung) registriert werden.

2. Betriebsauftrag, Dienstleisterin

- 2.1. Die Österreichische Notariatskammer kann zur Führung des ÖZVV Dritte zu Dienstleistungen heranziehen (§ 140b Abs. 2 NO).
- 2.2. Derzeit ist mit der Führung des ÖZVV die Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat GmbH (ÖGIZIN GmbH) mit Sitz in Wien als Dienstleisterin beauftragt.

3. Registrierung durch Notar, Rechtsanwalt

- 3.1. Die Registrierung im ÖZVV obliegt den ÖZVV-Teilnehmern Notar und Rechtsanwalt wie folgt:
 - 3.1.1. in den Fällen der Pkte. 1.5.1 und 1.5.2.: Notar oder Rechtsanwalt;
 - 3.1.2. in den Fällen der Pkte. 1.5.3. und 1.5.4.: Notar.
- 3.2. Personenmehrheit auf Seiten des nächsten Angehörigen (Vertreters) in Verbindung mit jeweils unterschiedlichen Wirksamkeitsbereichen (Pkt. 5.2.2.1.) führt pro nächstem Angehörigen (Vertreter) zu einer gesonderten Registrierung (des Widerspruchs bzw. der Vertretungsbefugnis).
- 3.3. Die Registrierung des Widerspruchs durch den Notar oder Rechtsanwalt setzt voraus, dass hinsichtlich des betreffenden nächsten Angehörigen (Vertreters) keine Vertretungsbefugnis mit offenem Wirksamkeitsintervall für den widerspruchsgegenständlichen Wirksamkeitsbereich registriert ist (d.h. ein Wirksamkeitsbeginn [Pkt. 5.2.1.1.], aber kein Wirksamkeitsende [Pkt. 5.2.1.2.]). Zur Überprüfung dieser Voraussetzung steht dem Rechtsanwalt die zusätzliche Einsichtsberechtigung in das ÖZVV gemäß Pkt. 9.3. zu.
- 3.4. Die Registrierung des Widerrufs durch den Rechtsanwalt setzt voraus, dass es sich um eine ursprünglich von ihm vorgenommene Registrierung (eigene Registrierung) handelt. Überdies ist Voraussetzung der Registrierung des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht durch den Rechtsanwalt, dass kein offenes Wirksamkeitsintervall bezüglich dieser Vorsorgevollmacht im ÖZVV eingetragen ist (d.h. ein Wirksamkeitsbeginn, aber kein Wirksamkeitsende oder kein registrierter Widerruf der wirksam gewordenen Vorsorgevollmacht). Dasselbe gilt für die Registrierung des Widerrufs einer in einer Urkunde errichteten Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung.
- 3.5. Eine widerrufenen oder gelöschte (Pkt. 4.) Registrierung kann nicht widerrufen werden.
- 3.6. Stellt der Notar bei Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht fest, dass diese noch nicht im ÖZVV registriert worden ist, ist er verpflichtet, dies vor Vornahme der Registrierung des Wirksamwerdens nachzuholen.
- 3.7. Die Berechtigung und die Verpflichtung zur Vornahme einer Registrierung im ÖZVV – auf Verlangen der Partei und/oder von Gesetzes wegen - ergibt sich für den ÖZVV-Teilnehmer (Notar, Rechtsanwalt) aus den entsprechenden Rechtsvorschriften. Dasselbe gilt für rechtliche Hindernisse, die einer Registrierung entgegenstehen (z.B. § 140h Abs. 5 NO), für die Vorgehensweise

bei Vornahme einer Registrierung (z.B. §§ 140h Abs. 5 bis 7 NO) sowie weitere von Rechts wegen den ÖZVV-Teilnehmern in diesem Zusammenhang auferlegte Pflichten.

4. Löschung durch Notar, Rechtsanwalt

- 4.1. Die ÖZVV-Teilnehmer (Notar, Rechtsanwalt) sind berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen der Partei die entsprechende Registrierung im ÖZVV zu löschen.
- 4.2. Für die Vornahme der Löschung durch den Rechtsanwalt, insbesondere auch einer Vorsorgevollmacht und einer in einer Urkunde errichteten Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung gilt Pkt. 3.4. entsprechend.
- 4.3. Eine widerrufenen oder gelöschte Registrierung kann nicht gelöscht werden.

5. Datenfelder – Registrierung, Löschung, Umregistrierung

- 5.1. Bei Vornahme einer Registrierung im ÖZVV sind folgende Datenfelder verpflichtend zu befüllen:
 - 5.1.1. Art der Registrierung (Vorsorgevollmacht, Sachwalterverfügung, Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung);
 - 5.1.2. Parteiendaten (zumindest ein Vollmachtgeber, Vertretener [Verfügender] oder Widersprechender sowie zumindest ein Bevollmächtigter, vorgeschlagener Sachwalter oder nächster Angehöriger [Vertreter]; jeweils zumindest Vorname, [Zu]Name, Geburtsdatum).
- 5.2. Bei Registrierungen der nachfolgend aufgezählten Art sind die Wirksamkeitsdaten als weitere Datenfelder verpflichtend zu befüllen, soweit sie nicht bereits system-automatisch befüllt werden:
 - 5.2.1. Wirksamkeitsintervall (bei Registrierungen der Art „Vorsorgevollmacht“ und „Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung“, jeweils im Falle des Wirksamwerdens; „Vertretungsbefugnis“):
 - 5.2.1.1. Beginn der Wirksamkeit (system-automatisch mit dem Datum der Registrierung des Wirksamkeitsbeginns befüllt, keine manuelle Änderungsmöglichkeit);
 - 5.2.1.2. Ende der Wirksamkeit (das Enddatum kann nicht nach dem Datum der Registrierung des Wirksamkeitendes liegen).
 - 5.2.2. Wirksamkeitsbereich:
 - 5.2.2.1. Bereiche der Wirksamkeit (bei Registrierungen der Art „Vertretungsbefugnis“ und „Widerspruch“: Alltagsgeschäfte/Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens; Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs; Geltendmachung von sozialen Ansprüchen; Entscheidungen über medizinische Behandlungen, soweit nicht mit schwerwiegenden Folgen verbunden);
 - 5.2.2.2. Wirksamkeit – freier Text (bei Registrierungen der Art „Vorsorgevollmacht“ und „Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung“, jeweils im Falle des Wirksamwerdens).
- 5.3. Bei Registrierung eines Widerrufs ist das Widerrufsdatum verpflichtend im entsprechenden Datenfeld einzutragen.
- 5.4. Zusätzlich können weitere Datenfelder bei der Registrierung befüllt werden, insbesondere:
 - 5.4.1. Errichtungsdatum (system-automatisch mit dem Tagesdatum vorbelegt; manuelle Änderungsmöglichkeit);
 - 5.4.2. Aktenzahl (interne Aktenzahl des Notars oder Rechtsanwalts);

- 5.4.3. Hinweis, ob eine Archivierung der einer Registrierung gemäß Pkt. 1.7. zugrunde liegenden Urkunde in einem Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgt (notarielles oder anwaltliches Urkundenarchiv oder nicht archiviert);
 - 5.4.3.1. bei Archivierung im notariellen Urkundenarchiv („cyberDOC 07“ im Sinne der UAR 2007): Amtsstellennummer, Laufnummer, Urkundentyp (notarielle Urkunde oder sonstige Urkunde), Zahl;
 - 5.4.3.2. bei Archivierung im anwaltlichen Urkundenarchiv: Zahl;
 - 5.4.4. Aufbewahrungsort einer allfälligen Urkunde gemäß Pkt. 1.7. (Registrierstelle, Vollmachtgeber oder sonstig);
 - 5.4.4.1. bei sonstig: freier Text zur Beschreibung des Aufbewahrungsortes;
 - 5.4.5. Bemerkung (freier Text, um Bemerkungen zur Registrierung anzuführen; z.B. eine im Zeitpunkt der Registrierung einer Vorsorgevollmacht bereits erteilte Unterbevollmächtigung durch den Bevollmächtigten);
 - 5.4.6. weitere Parteiendaten (z.B. akademischer Grad, Sozialversicherungsnummer, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail).
- 5.5. Die folgenden Datenfelder werden bei der Registrierung system-automatisch befüllt (keine manuelle Änderungsmöglichkeit):
- 5.5.1. Registrierungsnummer (fortlaufend je ÖZVV-Teilnehmer [Notar, Rechtsanwalt], ab dem Jahreswechsel wieder beginnend mit 1);
 - 5.5.2. Registrierungsdatum;
 - 5.5.3. der registrierende Notar oder Rechtsanwalt.
- 5.6. Im Falle des Widerrufs und der Löschung einer Registrierung scheint der widerrufende bzw. löschende Notar bzw. Rechtsanwalt als weiteres Datenfeld system-automatisch im ÖZVV auf (keine manuelle Änderungsmöglichkeit). Dasselbe gilt im Falle der Umregistrierung (Pkt. 12.) hinsichtlich des ÖZVV-Teilnehmers (auch Archivamtsstelle), dem nach erfolgter Umregistrierung zugeordnet wird.

6. Nachträgliche Änderung der Datenfelder der Registrierung durch Notar, Rechtsanwalt

- 6.1. Die ÖZVV-Teilnehmer (Notare, Rechtsanwälte) sind berechtigt und verpflichtet, nachträgliche Änderungen (Bearbeitungen) der Datenfelder der Registrierung (z.B. Parteiendaten wie Name, Anschrift) - auf Verlangen der Partei und/oder nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsvorschriften – im ÖZVV vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Wirksamkeitsdaten (nicht jedoch beim Widerspruch).
- 6.2. Die Vornahme einer nachträglichen Änderung setzt voraus, dass es sich um eine eigene Registrierung (im Sinne des Pktes. 3.4., erster Satz) handelt.
- 6.3. Widerrufene oder gelöschte Registrierungen können nicht nachträglich geändert werden.

7. Registrierungsbestätigung

- 7.1. Die Detailinformationen anlässlich einer Registrierung, Löschung oder nachträglichen Änderung im ÖZVV können vom ÖZVV-Teilnehmer (Notar, Rechtsanwalt) beliebig oft (auch nachträglich) in der im Druckzeitpunkt aktuellen Fassung ausgedruckt werden (Registrierungsbestätigung).
- 7.2. Der Notar ist berechtigt und verpflichtet, der Partei zu Zwecken des Nachweises der Vornahme der entsprechenden Registrierung, Löschung oder nachträglichen Änderung eine Registrierungsbestätigung auszuhändigen. Für den Rechtsanwalt sind in diesem Zusammenhang seine entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften maßgeblich.
- 7.3. Bei Registrierung der Vertretungsbefugnis und des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht sind mit der entsprechenden Registrierungsbestätigung die Rechtswirkungen gemäß §§ 284e Abs. 2, 284h Abs. 2 ABGB und § 140h Abs. 5, 6 und 8 NO verbunden. Hinsichtlich dieser Re-

gistrierungsbestätigungen und aller damit in Zusammenhang stehender Registrierungen handelt der registrierende Notar als Organ der Österreichischen Notariatskammer.

- 7.4. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes betreffend Form, Aussehen und Inhalt der mit der Registrierungsbestätigung gemäß Pkt. 7.3. verpflichtend auszuhändigenden Übersicht über die entsprechenden Rechte und Pflichten der Partei (§ 140h Abs. 5 und 6 NO) kann die Österreichische Notariatskammer ein Formblatt bereitstellen, das nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten mit dem Ausdruck der Registrierungsbestätigung gemäß Pkt. 7.3. standardisiert und system-automatisch verbunden werden kann.

8. Abfrage durch Notar

- 8.1. Der Notar ist berechtigt, das ÖZVV bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalles abzufragen (suchen und anzeigen) sowie das Abfrageergebnis (das alle Informationen und Daten einer Registrierung enthält) auszudrucken (Registerauszug).
- 8.2. Die Abfrage des ÖZVV durch den Notar erstreckt sich auf sämtliche Registrierungen und Löschungen im ÖZVV, gleichgültig, von wem die Registrierungen oder Löschungen vorgenommen wurden.

9. Einsichtnahme durch Rechtsanwalt

- 9.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in das ÖZVV bei Vorliegen eines konkreten Anlassfalles Einsicht zu nehmen (suchen und anzeigen) sowie das Einsichtnahmeergebnis (das alle Informationen und Daten, auch die nicht vom Rechtsanwalt eingetragenen [z.B. Wirksamkeitsdaten] einer Registrierung enthält) auszudrucken (Registerauszug).
- 9.2. Die Einsichtnahme durch den Rechtsanwalt in das ÖZVV erstreckt sich auf eigene Registrierungen im Sinne des Pktes. 3.4., erster Satz (auch von ihm nicht selbst widerrufen) und auf (von wem auch immer durchgeführte) Löschungen eigener Registrierungen.
- 9.3. Zusätzlich ist der Rechtsanwalt berechtigt, vor Registrierung eines Widerspruchs in das ÖZVV zur Prüfung, ob hinsichtlich eines bestimmten nächsten Angehörigen (Vertreters) eine Vertretungsbefugnis mit offenem Wirksamkeitsintervall für den widerspruchsgegenständlichen Wirksamkeitsbereich registriert ist, Einsicht zu nehmen (Pkt. 3.3.).

10. Einsichtnahme durch die Parteien

- 10.1. Die Parteien können im Wege eines Notars oder Rechtsanwalts in das ÖZVV Einsicht nehmen (Pkte. 8., 9.).
- 10.2. Die Einsichtnahme der Parteien in das ÖZVV erstreckt sich auf alle ihre Person betreffenden Registrierungen und Löschungen.
- 10.3. Der auf Verlangen einer Partei gemäß Pkt. 10.1. das ÖZVV abfragende Notar ist berechtigt und verpflichtet, der Partei einen entsprechenden Registerauszug (der sowohl ein positives als auch ein negatives Einsichtnahme- bzw. Suchergebnis aufweisen kann) auszuhändigen. Für den Rechtsanwalt sind in diesem Zusammenhang seine entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

11. Einsichtnahme durch Gerichte und sonstige Einsichtsberechtigte

- 11.1. Die Österreichische Notariatskammer gewährt auf deren Anfrage weiteren Berechtigten – soweit dies zur Erfüllung deren maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches notwendig ist - Einsicht in

das ÖZVV. Einsichtsberechtigt im Sinne dieses Punktes sind bzw. können sein (§ 140h Abs. 9 NO):

- 11.1.1. Gerichte;
- 11.1.2. sonstige Einsichtsberechtigte:
 - 11.1.2.1. die Träger der Sozialversicherung;
 - 11.1.2.2. die Träger der Sozialhilfe;
 - 11.1.2.3. die sonstigen Entscheidungsträger in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z. 3 bis 8 BPGG).

- 11.2. Die Einsichtnahme in das ÖZVV durch die Gerichte (suchen und anzeigen) erstreckt sich auf alle Registrierungen und Löschungen im ÖZVV.
- 11.3. Die Einsichtnahme in das ÖZVV durch die sonstigen Einsichtsberechtigten (suchen und anzeigen) erstreckt sich auf alle Registrierungen im ÖZVV, die weder widerrufen noch gelöscht wurden.
- 11.4. Die Einsichtsberechtigten gemäß Pkt. 11.1. können das Einsichtnahmeergebnis (das alle Informationen und Daten einer Registrierung enthält) ausdrucken (Registerauszug). Überdies berechtigen, administrieren und überwachen sie den auf ihrer Seite zur Ausübung des Einsichtsrechtes in das ÖZVV von ihnen festgesetzten Personenkreis selbst.

12. Abfrage und Umregistrierung durch die Österreichische Notariatskammer

- 12.1. Die Österreichische Notariatskammer kann im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen sie als zur Führung des ÖZVV berufene Körperschaft, zur Erfüllung ihres maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches sowie in ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen - soweit dies jeweils notwendig ist – das ÖZVV abfragen (suchen und anzeigen) sowie das Einsichtnahmeergebnis (das alle Informationen und Daten einer Registrierung enthält) ausdrucken (Registerauszug).
- 12.2. Die Abfrage des ÖZVV durch die Österreichische Notariatskammer erstreckt sich auf alle Registrierungen und Löschungen im ÖZVV.
- 12.3. Im Falle des Erlöschens des Amtes (§ 19 Abs. 1 NO) oder der Versetzung eines Notars registriert die Österreichische Notariatskammer vor Übernahme der Amtsstelle durch den Amtsnachfolger alle Registrierungen und Löschungen des betreffenden Notars im ÖZVV in eine andere Amtsstelle (z.B. jene des Amtsnachfolgers oder Archivamtsstelle) um. Die Umregistrierung erfolgt gemeinsam mit der Umregistrierung der in „cyberDOC 07“ (im Sinne der UAR 2007) archivierten Urkunden des betreffenden Notars.
- 12.4. Übt ein Rechtsanwalt aus welchem Grunde auch immer vorübergehend oder dauernd die Rechtsanwaltschaft nicht mehr aus (z.B. vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Streichung von der Liste der Rechtsanwälte) nimmt die Österreichische Notariatskammer die Umregistrierung aller Registrierungen und Löschungen des betreffenden Rechtsanwalts im ÖZVV auf einen oder mehrere andere Rechtsanwälte nach dessen bzw. deren diesbezüglichem schriftlichen (auch Telefax, E-Mail) Ersuchen und Nachweis der vorübergehenden oder dauernden Vertretung des ursprünglichen registrierenden bzw. löschenden Rechtsanwalts vor. Dieses Ersuchen kann auch von der zuständigen Rechtsanwaltskammer an die Österreichische Notariatskammer gerichtet werden.

13. Abfrage durch die Notariatskammern, Einsichtnahme durch die Rechtsanwaltskammern und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

- 13.1. Die Notariatskammern und die Rechtsanwaltskammern können das ÖZVV in Ausübung ihrer berufsrechtlichen Aufsichtspflicht (§ 153 Abs. 2 NO bzw. entsprechende Vorschriften aus dem anwaltlichen Berufsrecht) sowie in ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen im Wege der

Österreichischen Notariatskammer – soweit dies jeweils notwendig ist – abfragen bzw. in dieses Einsicht nehmen.

- 13.2. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann in das ÖZVV zur Erfüllung seines maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches sowie in ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen im Wege der Österreichischen Notariatskammer – soweit dies jeweils notwendig ist – Einsicht nehmen.

14. Gesetzliche Informationspflichten des Notars, Rechtsanwalts

- 14.1. Der registrierende ÖZVV-Teilnehmer (Notar, Rechtsanwalt) ist verpflichtet, den jeweiligen Vollmachtgeber, Verfügenden, Widersprechenden, Vertretenen oder Widerrufenden von der entsprechenden Registrierung im ÖZVV zu verständigen.
- 14.2. Der registrierende Notar ist überdies verpflichtet:
 - 14.2.1. bei Registrierung der Vertretungsbefugnis und des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht den nächsten Angehörigen (Vertreter) bzw. den Bevollmächtigten über die vorgenommene Registrierung im ÖZVV und deren Folgen zu informieren;
 - 14.2.2. bei Registrierung der Vertretungsbefugnis und des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht im Falle eines anhängigen Sachwalterschaftsverfahrens das PflEGsgerichts entsprechend zu informieren;
 - 14.2.3. bei Registrierung des Endes (der Wirksamkeit) der Vertretungsbefugnis, des Widerrufs der wirksam gewordenen Vorsorgevollmacht sowie des Endes deren Wirksamkeit den nächsten Angehörigen (Vertreter) bzw. den Bevollmächtigten über die vorgenommene Registrierung im ÖZVV und die diesbezüglichen Folgen, insbesondere über die Verpflichtung, die Registrierungsbestätigung (Pkt. 7.3.) nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden, zu informieren;
 - 14.2.4. bei Registrierung des Endes der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht dem PflEGsgericht eine Mitteilung über die Schutzbedürftigkeit des Vollmachtgebers (§ 117 Abs. 1 AußStrG) zu machen.

15. Protokollierung

- 15.1. Alle Zugriffe (im Sinne des Pktes. 1.4.) auf das ÖZVV werden im Rahmen von „cyberDOC 07“ (im Sinne der UAR 2007) protokolliert. Die Protokolle werden für eine von der Österreichischen Notariatskammer nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen und technischen Möglichkeiten festgesetzte Zeit aufbewahrt.
- 15.2. Die Österreichische Notariatskammer kann im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen sie als zur Führung des ÖZVV berufene Körperschaft sowie zur Erfüllung ihres maßgeblichen rechtlichen Wirkungsbereiches - soweit dies jeweils notwendig ist – in die Protokolle gemäß Pkt. 15.1. Einsicht nehmen. Die Notariatskammern, die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag können im Sinne des Pktes. 13. in diese Protokolle Einsicht nehmen. Für die Einsichtnahme in diese Protokolle durch die Einsichtsberechtigten gemäß Pkt. 11.1. (bzw. deren in diesem Zusammenhang maßgebliche Rechtsträger) gilt Pkt. 15.3., zweiter Satz entsprechend.
- 15.3. Eine zusätzliche Protokollierung der Zugriffe (im Sinne des Pktes. 1.4.) auf das ÖZVV seitens der Gerichte und sonstigen Einsichtsberechtigten erfolgt im PVB. Der Umfang der Protokollierung im PVB und die Einsichtnahme in diese Protokolle, insbesondere auch durch die Einsichtsberechtigten gemäß Pkt. 11.1. (bzw. deren in diesem Zusammenhang maßgebliche Rechtsträger) bestimmen sich nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und technischen Gegebenheiten.

16. Haftung, Verschwiegenheit, DSG 2000

- 16.1. Die Österreichische Notariatskammer und von ihr zu Dienstleistungen herangezogene Dritte (z.B. die Dienstleisterin) haften nicht für Rechtsnachteile (welcher Art auch immer), die (wem auch immer) aus einer ihnen nicht vorwerfbar nicht oder verspätet erfolgten Umregistrierung betreffend einen Rechtsanwalt (Pkt. 12.4.) resultieren (z.B. bei nicht erfolgter oder verspäteter Mitteilung der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte).
- 16.2. Die Österreichische Notariatskammer und von ihr zu Dienstleistungen herangezogene Dritte (z.B. die Dienstleisterin) haften nicht für durch Rechtsanwälte, Einsichtsberechtigte gemäß Pkt. 11.1. bzw. den Personenkreis gemäß Pkt. 11.4., zweiter Satz verursachte Rechtsnachteile (welcher Art auch immer), die (wem auch immer) durch Verletzung der Verschwiegenheit hinsichtlich aller im ÖZVV registrierten und gelöschten Informationen und Daten, durch Verletzung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie im Falle jedes (vorwerfbaren) Sorgfaltsverstoßes und jedes Missbrauches resultieren.
- 16.3. Alle mit dem ÖZVV befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im ÖZVV enthaltenen Informationen und Daten verpflichtet.
- 16.4. Alle mit dem ÖZVV befassten Personen haben das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) einzuhalten.

17. Gebühren

- 17.1. Die Österreichische Notariatskammer hebt für Registrierungen im ÖZVV (Registrierungsgebühr) und für Abfragen des ÖZVV durch Notare bzw. Einsichtnahmen in das ÖZVV durch Rechtsanwälte, Gerichte und sonstige Einsichtsberechtigte (Abfrage- bzw. Einsichtnahmegebühr) eine Gebühr ein.
- 17.2. Löschungen sind mit der Registrierungsgebühr abgegolten. Dasselbe gilt für die Registrierung des Endes (der Wirksamkeit) der Vertretungsbefugnis und des Endes der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht.
- 17.3. Für nachträgliche Änderungen wird keine Gebühr eingehoben.
- 17.4. Die Österreichische Notariatskammer kann mit Beschluss des Delegiertentages jederzeit die Art und Höhe der festgesetzten Gebühren ändern und zusätzliche Gebühren in diesem Zusammenhang einführen.
- 17.5. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Vornahme der Registrierung bzw. der Abfrage oder Einsichtnahme.
- 17.6. Die Gebühr schuldet:
 - 17.6.1. der registrierende oder abfragende bzw. Einsicht nehmende Notar oder Rechtsanwalt;
 - 17.6.2. der Einsichtsberechtigte gemäß Pkt. 11.1. (bzw. der in diesem Zusammenhang maßgebliche Rechtsträger).
- 17.7. Die in einem Kalendermonat entstandenen Gebühren sind am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 17.8. Gebührenhöhe (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe):
 - 17.8.1. Registrierungsgebühr für Registrierungen, denen gemäß Pkt. 1.7. eine Urkunde zugrunde liegt: EUR 20,00 (netto) pro Registrierung;
 - 17.8.2. ermäßigte Registrierungsgebühr für Registrierungen, denen keine Urkunde gemäß Pkt. 1.7. zugrunde liegt: EUR 12,00 (netto) pro Registrierung.
 - 17.8.3. Eine Abfrage- bzw. Einsichtnahmegebühr wird für einen Beobachtungszeitraum bis inklusive 31. Dezember 2007 nicht eingehoben. Die ab 1. Jänner 2008 für Abfragen bzw. Einsichtnahmen geltende Gebühr wird gemäß Pkt. 17.4. gesondert festgesetzt.

17.9. Gebühreneinhebung, Gebühreneintreibung:

- 17.9.1. Die Gebühren gemäß dieser Richtlinien sind mit Zustimmung des jeweiligen Gebührenschuldners im Wege des Einzugsverfahrens oder durch Überweisung an die Österreichische Notariatskammer zu entrichten. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich die Summe der in einem Kalendermonat in Rechnung gestellten Gebühren um eine Buchungsgebühr von EUR 3,00.
- 17.9.2. Die Österreichische Notariatskammer treibt rückständige Gebühren erforderlichenfalls im Rechtsweg ein.
- 17.9.3. Die Österreichische Notariatskammer kann sich sowohl bei der Einhebung als auch bei der Eintreibung der Gebühren eines Beauftragten, insbesondere der Dienstleisterin bedienen.

18. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

19. Inkrafttreten, Kundmachung

- 19.1. Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2007 in Kraft.
- 19.2. Diese Richtlinien werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.